

Anträge des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Die Generalversammlung und daneben in gesonderter Abstimmung sowohl die Inhaber der Vorzugsaktien als auch die Inhaber der gewöhnlichen Aktien wollen beschließen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um einen Betrag von M. 676 800 (Sechshundertsiebenzehntausendachthundert) herabgesetzt. Die Ausführung der Herabsetzung erfolgt dadurch, daß die Zahl der gewöhnlichen, d. h. nicht bevorzugten, Aktien (§ 2 Absatz 2 der Satzung) um 2256 Stück verringert wird.
2. Die Inhaber der gewöhnlichen Aktien haben zum Zwecke der Zusammenlegung ihre Aktien nebst Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen innerhalb einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden und in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machenden Frist, die jedoch nicht über den 30. Juni 1915 hinaus bestimmt werden darf, einzureichen und erhalten demnächst von je vier Aktien eine zurück, während die übrigen drei Aktien zurückbehalten werden.
3. Soweit von Aktionären eingereichte Aktien, die zur Durchführung der Zusammenlegung erforderliche Zahl nicht erreichen, der Gesellschaft aber zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, werden von je vier solchen Aktien drei vernichtet und eine zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkauft; der Erlös wird den Beteiligten zur Verfügung gestellt.
4. Aktien, die bis zum Ablauf der festgesetzten Frist nicht eingereicht werden, sowie eingereichte Aktien, welche die zur Durchführung der Zusammenlegung erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden, werden für kraftlos erklärt; an Stelle von je vier für kraftlos erklärteten Aktien wird je eine neue Aktie ausgegeben.

Diese neuen Aktien sind für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen; der Erlös ist den Beteiligten nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes zur Verfügung zu stellen.

5. Die nach den Beschlüssen unter 2 und 3 gültig bleibenden Aktien sowie die nach dem Beschlusse zu 4 neu auszugebenden Aktien werden den bereits vorhandenen 3181 Stück Vorzugsaktien à M. 300 gleich M. 954 300 (§ 2 Absatz 2 der Satzung) gleichgestellt und genießen demgemäß bei der Verteilung des Jahresgewinnes (§ 15 Absatz 2 der Satzung), bei einer Liquidation der Gesellschaft (§ 20 der Satzung) und bezüglich des Stimmrechtes (§ 6 der Satzung) gleiche Rechte wie die gedachten Vorzugsaktien.

Die Gleichberechtigung bei der Verteilung des Jahresgewinnes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1915 ein.

6. Die nach den Beschlüssen zu 2 und 3 gültig bleibenden Aktien sind mit dem Vermerk zu versehen: „Gültig geblieben und den vorhandenen Vorzugsaktien gleichgestellt gemäß Beschuß der Generalversammlung vom 1. Mai 1915.“
7. Der durch die Zusammenlegung in der Bilanz freiwerdende Betrag ist zu außerordentlichen Abschreibungen zu verwenden.
8. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragt.
9. Nach erfolgter Durchführung dieser Beschlüsse erhält die Satzung der Gesellschaft folgende Änderungen: